

Stand: März 2021

Business Immigration Service – BIS des Landesamts für Einwanderung (LEA)

Referat B 3 - Besonderer Service –

Handout des Business Immigration Service – BIS

Inhalt:

1.	WAS IST DER BUSINESS IMMIGRATION SERVICE (BIS) UND WARUM GIBT ES IHN?	2
1.1	<u>NOTWENDIGE BEVOLLMÄCHTIGUNG FÜR ARBEITGEBER / EXTERNE PARTNER / PERSONALSTELLEN (NEU)</u>	2
1.2	<u>GRUNDSÄTZE BEI DER ERTEILUNG VON AUFENTHALTSERLAUBNISSEN</u>	3
1.3	<u>BREXIT - AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS AUS DER EUROPÄISCHEN UNION</u>	4
1.4	<u>NOTWENDIGKEIT EINER ERLAUBNIS ZUR BESCHÄFTIGUNG FÜR DEN ARBEITGEBER</u>	5
2.	BESCHLEUNIGTES FACHKRÄFTEVERFAHREN, D-VISUM, AUFENTHALTSERLAUBNISSE WELCHE MÖGLICHKEITEN BIETET HIER DER BIS SEINEN REGISTRIERTEN KUNDEN?	5
2.1	<u>KOMPETENZELEMENT DES BIS: BESCHLEUNIGTES FACHKRÄFTEVERFAHREN ZUR ERTEILUNG EINES D-VISUMS</u>	5
2.2	<u>NATIONALES VISUM (D- VISUM) ZUM ZWECK EINER BESCHÄFTIGUNG IM STANDARDVERFAHREN</u>	7
2.3	<u>BLAUE KARTE EU (AKADEMISCHE FACHKRÄFTE)</u>	9
2.4	<u>AUFENTHALTSERLAUBNIS (AE) ZUR BESCHÄFTIGUNG NACH §§ 18 A UND B</u>	10
2.5	<u>AUFENTHALTSERLAUBNIS (AE) ZUM FAMILIENNACHZUG NACH §§ 29-32 AUFENTHG</u>	11
2.6	<u>VERLÄNGERUNGEN VON AUFENTHALTSTITELN ZUR BESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSPLATZWECHSEL</u>	12
3.	DIE 8 W-FRAGEN (NEU)	12
3.1	<u>WARUM SOLL DIE EINREISE ERFOLGEN?</u>	12
3.2	<u>WOHER KOMMT DER ANTRAGSTELLER (ARBEITNEHMER)?</u>	13
3.3	<u>WIE REIST DER ANTRAGSTELLER EIN (MIT VISUM ODER VISAFREI)?</u>	13
3.4	<u>WER SOLL MIT EINREISEN (EHEPARTNER, LEBENSPARTNER, KINDER)?</u>	13
3.5	<u>WANN SOLL DIE EINREISE ERFOLGEN?</u>	13
3.6	<u>WOHIN ERFOLGT DIE EINREISE?</u>	14
3.7	<u>WELCHE UNTERLAGEN SOLLTEN IMMER KURZFRISTIG VERFÜGBAR SEIN? (NEU)</u>	14
3.8	<u>WAS TUN, WENN DAS VISUM ODER DER AUFENTHALTSTITEL ABLAUFEN? (NEU)</u>	14
4	KONTAKTDATEN UND SERVICEZEITEN BIS	15
4.1	<u>STANDORT BUSINESS IMMIGRATION SERVICE</u>	15
4.2	<u>POSTANSCHRIFT BUSINESS IMMIGRATION SERVICE</u>	15
4.3	<u>INTERNETAUFTRITT / KONTAKTFORMULAR</u>	15
4.4	<u>SERVICEZEITEN</u>	15
4.5	<u>ANMELDESERVICE IM BIS FÜR AUSGEWÄHLTE DIENSTLEISTUNG DES BÜRGERAMTS</u>	15
5.	SCHLAGWORT-VERZEICHNIS	17
5.1	<u>AUFENTHALTSTITEL:</u>	17
5.2	<u>FACHKRÄFTE-DEFINITION NACH §18 FF. AUFENTHG:</u>	17
5.3	<u>PRÜFUNGEN UND ANTRÄGE</u>	18
6.	EXTERNE ANLAGE 1: CHECKLISTE DES BUSINESS IMMIGRATION SERVICE (NEU)	18
7.	EXTERNE ANLAGE 2: MUSTERSAMMLUNG UNTERLAGEN BIS (NEU)	18

Vorwort

Die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland hängt in entscheidendem Maße davon ab, wie gut es gelingt, die Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe zu sichern und zu erweitern. Der Wohlstand, die Stabilität der sozialen Sicherungssysteme und daran anknüpfend der soziale Zusammenhalt sind als wesentliche Elemente der sozialen Marktwirtschaft eng an die Stärke der Wirtschaft gekoppelt. Diese gilt es, durch gute Rahmenbedingungen und eine vorausschauende Fachkräftesicherung auch in Zukunft zu erhalten und auszubauen.

Zitat aus dem FEG vom 15.08.2019

1. Was ist der Business Immigration Service (BIS) und warum gibt es ihn?

Der BIS als Serviceeinheit des Berliner Landesamtes für Einwanderung (LEA) bietet die Möglichkeit einer schnellen und möglichst reibungslosen Erteilung von Aufenthalts- und Beschäftigungserlaubnissen für ausländische Fachkräfte und deren Familienangehörige. Der BIS arbeitet hierbei eng mit der IHK Berlin, der Bundesagentur für Arbeit, der Handwerkskammer, den Berufs- und Studienanerkennungsstellen und der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH zusammen.

Die Änderungen zur Fachkräfteeinwanderung im Aufenthaltsgesetz zum 01.03.2020 greifen speziell im Bereich des **Beschleunigten Fachkräfteverfahren**¹ die bisherigen arbeitgeberorientierten Arbeitsweisen und Services des BIS des Berliner Landesamtes für Einwanderung auf und führten diese bundesweit in Gesetzesform über.

Die Services des BIS sollen den Arbeitgeber dabei unterstützen alle Verfahrensvorgänge zum Zweck der Einreise bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, der Tätigkeitsaufnahme und des längerfristigen Aufenthalts in Deutschland für den Arbeitnehmer zu durchlaufen. Alle Belange der Fachkraft zum Aufenthaltsrecht in Deutschland ohne die Beteiligung des Arbeitgebers/ Bevollmächtigten (außer Familiennachzug in den ersten 6 Monaten nach Tätigkeitsaufnahme) sollten über die zuständigen Referate des Landesamtes für Einwanderung (B 1 und B 2) abgewickelt werden. Natürlich können Sie als Arbeitgeber/ Bevollmächtigter um Auskünfte für Ihre Fachkraft bitten, welches das jeweilig zuständige Referat ist. Wir helfen Ihnen gern.

1.1 Notwendige Bevollmächtigung für Arbeitgeber / externe Partner / Personalstellen (NEU)

Genauere Erklärung siehe **Anlage2_Mustersammlung Unterlagen BIS** (Vollmachten)

¹ § 81a AufenthG, siehe 2.2



1.2 Grundsätze bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Für jeden Aufenthalt benötigt eine Fachkraft aus Drittstaaten einen **Aufenthaltstitel**², soweit nicht durch EU- Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist³. Bereits seit Februar 2008 werden Aufenthaltstitel, mit Ausnahme des Visums, nur noch als eigenständige Dokumente in elektronischer Form (eAT) erteilt (ähnlich des deutschen Personalausweises).

Bei Einreise mit einem D-Visum (hier Visum zum Zweck einer Erwerbstätigkeit) ist dieses Visum im Regelfall für 3-6 Monate (ggf. 12 Monate) gültig und in den Passpapieren eingeklebt. Aufgrund der Bearbeitungszeit zur Erstellung des anschließenden, elektronischen Aufenthaltstitels -eAT- ist eine rechtzeitige Beantragung erforderlich (mind.8 Wochen vor Ablauf des Visums).

Ausnahmen bei Aufenthaltstiteln gelten für kurzfristige, geschäftliche Aufenthalte z.B. von Führungskräften oder zur Weiterbildung bis zu 90 Tagen⁴.

EU-Bürger und Bürger der Staaten Island, Norwegen und Lichtenstein erhalten (benötigen) keine Aufenthaltserlaubnis oder sonstige Bescheinigung. Deren Familienangehörige und Schweizer Bürger erhalten ggf. eine Aufenthaltskarte⁵.

Für die Einreise und den Aufenthalt ist in der Regel ein anerkannter und gültiger Pass nötig.⁶

Für die Ersterteilung eines Aufenthaltstitels im Inland ist erforderlich⁷, dass die ausländische Fachkraft mit dem für den **Aufenthaltszweck zutreffenden Visum** eingereist ist und die für die Ersterteilung des anschließenden Aufenthaltstitels maßgeblichen Angaben bereits im Visaverfahren gemacht hat.

Vergünstigung hinsichtlich der Visapflicht gelten z. Zt. für folgende Staaten: Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea (Südkorea), USA und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland die nicht unter das Austrittsabkommen fallen⁸.

Staatsbürger aus den folgenden Staaten benötigen nur dann ein Visum, wenn sie zur Erwerbstätigkeit einreisen wollen: Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco, San Marino.

Das bedeutet z.B., dass zum Familiennachzug Staatsangehörige aller oben aufgeführten Staaten visumfrei einreisen dürfen und sich zunächst 90 Tage ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhalten. Auch hier ist nach der Einreise auf eine rechtzeitige Antragsstellung eines entsprechenden Aufenthaltstitels für den längeren Aufenthalt zu achten.

[Zurück zur Übersicht](#)

² § 4 AufenthG Erfordernis eines Aufenthaltstitels (AT)

³ § 17 AufenthV https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_17.html

⁴ § 30 BeschV http://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/_30.html

⁵ <https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/freizuegigkeit-eu-ewr-schweiz/>

⁶ § 3 AufenthG

⁷ § 5 Abs. 2 AufenthG

⁸ § 41 AufenthV https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/_41.html



Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe, Aufenthaltstitel in elektronischer Form (eAT) auszustellen, ist die Ausstellung eines Aufenthaltstitels als Etikett in den Pass nur in Ausnahmefällen möglich. Sofern ein Etikett ausgestellt wird, erfolgt keine Bestellung eines eAT's.

Mit Bestellung des eAT wird nunmehr eine Bescheinigung zur erlaubten Erwerbstätigkeit ausgestellt, welches es der Fachkraft ermöglichen soll, direkt nach Einreise bzw. bei einem Arbeitgeberwechsel die neue Beschäftigung aufnehmen zu können.⁹ Diese kann nur bei persönlicher Vorsprache der Fachkraft ausgehändigt werden.

Der Verwaltungsakt, mit der abschließenden Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit gilt weiterhin erst als bekannt gegeben, wenn der eAT der Fachkraft bekanntgegeben wurde (Übersendung per Post nach 5-6 Wochen). Sofern die Fachkraft mit Einreise die Beschäftigung beginnen soll, ist es weiterhin ratsam, auch diese mit einem Visum zur Arbeitsaufnahme, einreisen zu lassen (siehe Punkt 2.2).

1.3 Brexit - Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union

Mit Ablauf des 31.12.2020 endet der Übergangszeitraum. Ab diesem Zeitpunkt sind britische Staatsangehörige in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht nicht mehr wie Unionsbürger (Angehörige eines Mitgliedstaats der EU) zu behandeln.

Im Laufe des Jahres 2021 werden für britische Staatsangehörige, die in Deutschland bereits vor dem 01.01.2021 lebten, sowie deren Familienangehörige sogenannte Aufenthaltsdokumente-GB¹⁰ ausgestellt.

Dafür müssen sie Ihren Aufenthalt rechtzeitig anzeigen. Aus diesem Anlass hat das Landesamt für Einwanderung die Brexit-FAQ aktualisiert. Bitte informieren Sie sich zu diesem Thema [hier](#)¹¹.

Britische Fachkräfte die nach dem 01.01.2021 in das Bundesgebiet einreisen, nicht unter die Übergangsfrist fallen und somit nicht freizügigkeitsberechtigt waren, benötigen zur Einreise, bei einer beabsichtigten Arbeitsaufnahme oder eines langfristigen Aufenthaltes, kein Visum (§ 41 AufenthV; siehe Fußnote 8 / Seite 4) und werden wie Drittstaatsangehörige z. B. US-Amerikaner, Kanadier behandelt. Zur Arbeitsaufnahme oder zum langfristigen Aufenthalt z. B. Familienzusammenführung, ist jedoch zwingend ein Aufenthaltstitel erforderlich (hierzu weiter mit dem Abschnitt 2).

[Zurück zur Übersicht](#)

⁹ Dies gilt nicht für Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung

¹⁰ <https://www.berlin.de/einwanderung/dienstleistungen/service.871055.php/dienstleistung/330043/>

¹¹ <https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/freizuegigkeit-eu-ewr-schweiz/artikel.873822.php>



1.4 Notwendigkeit einer Erlaubnis zur Beschäftigung für den Arbeitgeber

Eine Beschäftigung ist nur dann erlaubt, wenn diese im Aufenthaltstitel (auch im Visum), ggf. mit Zusatzblatt, ausdrücklich vermerkt ist. Sie als Arbeitgeber sind verpflichtet, sich vor Aufnahme der Beschäftigung zu vergewissern, dass Ihre Mitarbeiter aus Drittstaaten im Besitz der nötigen Beschäftigungserlaubnisse sind.

Bei Beschäftigung von Personen ohne entsprechenden Vermerk zum Aufenthaltstitel drohen dem Unternehmen / Arbeitgeber Strafen bis zu 500.000 €!¹²

2. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren, D-Visum, Aufenthaltserlaubnisse Welche Möglichkeiten bietet hier der BIS seinen registrierten Kunden?

2.1 Kompetenzelement des BIS: Beschleunigtes Fachkräfteverfahren zur Erteilung eines D-Visums¹³

Ziel des Beschleunigten Fachkräfteverfahrens ist es, geeigneten Fachkräften aus Drittstaaten schnellstmöglich eine Einreise mit passendem Visum zu gewähren, die Arbeitsaufnahme zu ermöglichen und dem Arbeitgeber somit schnell die Kompetenzen der Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Die entscheidenden Vorteile des Verfahrens sind die **engen Fristen** zur Bearbeitung.

Das **Ergebnis der Prüfung der Anerkennungsstellen zur Berufs- und Studienqualifikation** muss innerhalb von 2 Monaten ab Eingangsbestätigung vollständiger Unterlagen vorliegen. Diese Frist kann einmalig durch die Anerkennungsstellen mit schriftl. Begründung angemessen verlängert werden, z.B. bei sehr aufwendiger Prüfung.

Bei der anschließenden **Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit** zur Beschäftigungserlaubnis (falls notwendig) muss das Ergebnis **innerhalb von einer Woche** vorliegen.

Im Anschluss aller (positiven) Prüfungen befürwortet der BIS an die Auslandsvertretung die Visaerteilung für die Fachkraft (Vorabzustimmung).

Hierbei übermittelt der BIS ebenfalls, welche Unterlagen bereits im Verfahren berücksichtigt wurden. Der Arbeitgeber erhält diese Vorabzustimmung zur Weiterleitung an die Fachkraft.

Die Fachkraft soll dann binnen 3 Wochen zur Antragstellung, Vorlage und Prüfung der Echtheit der Originalunterlagen durch die Auslandsvertretung einen Termin erhalten. Im Anschluss soll die Visaerteilung binnen weiterer 3 Wochen erfolgen. Somit ist eine Bearbeitungszeit in der Auslandsvertretung bis zum Visum idealerweise in 6 Wochen vorgesehen.

[Zurück zur Übersicht](#).....

¹² § 404 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III

¹³ § 81a AufenthG



Dies bedeutet, dass das Visum (gültig zwischen 3- 6 Monaten, ggf. auch 12 Monate) nach ca. 15 Wochen erteilt werden kann. Es sei denn, es liegt Verzug wegen Unklarheiten und/oder Unvollständigkeit der Unterlagen der Fachkraft im Verfahren vor. Hier ist der BIS dann zwingend auf Ihre Mithilfe und die der Fachkraft angewiesen, diese Unterlagen schnellstmöglich nachzureichen bzw. Klärung herbeizuführen. Ggf. wenden sich die beteiligten Stellen auch direkt an Sie oder die Fachkraft zum Zweck der schnelleren Bearbeitung.

Werden „Negativbescheide“ der Anerkennungsstellen oder der Bundesagentur für Arbeit an den BIS übermittelt, würden Sie als Arbeitgeber/ Bevollmächtigter der Fachkraft darüber informiert werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Dies hätte i. d. R. die Beendigung des Verfahrens zur Folge.

Wird dagegen ein Gleichwertigkeitsbescheid ausgestellt, der die teilweise Gleichwertigkeit bestätigt, könnte z.B. ein möglicher Zweckwechsel des Visums zum Zwecke der Aufnahme von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Rede stehen.¹⁴

Bei Beauftragung des Verfahrens berät Sie der BIS als Ihr Partner in Gesprächen, betreut Sie im ganzen Verfahren und hält die o.g. Fristen für Sie nach. Dieses Verfahren ist für die Einreise mit Visum von Fachkräften mit Berufsqualifikation ausgelegt.

Dies ist aber auch für akademische Fachkräfte anwendbar, sofern das Verfahren zu einer schnelleren Studienanerkennung und Visaerteilung beitragen kann. Die Verwaltungsgebühr des Verfahrens beträgt je Fachkraft 411€.

Bitte beachten Sie, dass bei der für die berufliche Anerkennung und bei der für die Ausstellung einer evtl. erforderlichen Berufsausübungserlaubnis (z.B. bei Pflegeberufen) zuständigen Stellen sowie bei den Auslandsvertretungen weitere Gebühren

anfallen können. Gleiches gilt für die Anerkennung von Studiengängen ausländischer Hochschulen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Sollte sich im Rahmen eines Beratungsgesprächs herausstellen, dass das „Beschleunigte Fachkräfteverfahren“ für Ihre Fachkraft nicht geeignet bzw. nicht notwendig ist, wird der BIS Ihnen dieses Verfahren auch nicht anbieten.

Das Verfahren kann nur durch den Arbeitgeber oder durch den bevollmächtigten Relocator/Anwalt schriftlich per Vereinbarung beauftragt werden, nicht durch die zukünftige Fachkraft selbst. Sollte die zukünftige Fachkraft bereits Anträge (siehe Punkt 2.2.) in der Auslandsvertretung gestellt haben, kann das Verfahren nicht mehr beauftragt werden! Es darf keine Doppel- bzw. Parallelbearbeitung geben.

[Zurück zur Übersicht](#)

¹⁴ § 16d AufenthG



Dieses „Beschleunigte Fachkräfteverfahren“ kann ebenfalls auf Familienangehörige (Ehegatten, gleichgeschlechtliche Lebenspartner, Kinder) im Rahmen des Familiennachzugs mit angewendet werden, wenn die Anträge hierzu im zeitlichen Zusammenhang binnen der ersten 6 Monate gestellt werden¹⁵. Je nachziehender Person sind dann ebenfalls 411€ zu entrichten. Bei Minderjährigen halbiert sich die Gebühr.

Hinweise:

Unabhängig von den o.g. Ausführungen können Sie als Arbeitgeber/Bevollmächtigter das Prüfungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigungserlaubnis und die Prüfungen der Anerkennungsstellen zur Berufsqualifikation bzw. Studienanerkennung immer auch ohne den BIS separat betreiben. Hierbei liegen aber keine gesetzlichen Fristen vor. D.h. die Bearbeitung kann sich über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Das Prüfungsverfahren durch die Bundesagentur für Arbeit ist auch dann möglich, wenn die zukünftige Fachkraft noch nicht konkret bekannt ist.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft hierbei nur, ob die arbeitsmarktrechtlichen Voraussetzungen für die Besetzung der Arbeitsstelle mit einer Fachkraft aus einem Drittstaat erfüllt wären.

Bei einem positiven Prüfungsergebnis erhalten Sie als Arbeitgeber/Bevollmächtigter hierüber eine für sechs Monate bindende Auskunft durch die Bundesagentur.

Weitere Informationen und die entsprechenden Formulare sind auf der Website der Bundesagentur für Arbeit zu finden.

Bei älteren Fachkräften:

Nach Vollendung des 45. Lebensjahres muss bei Antrag auf ein Visum und Aufenthalt nach § 18a oder § 18b Abs. 1 AufenthG der zukünftigen Fachkraft das **Brutto-Gehalt** ohne Sonderzahlungen mindestens 55 % der Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung entsprechen (für 2021: min. 3.905 € monatlich), außer

es liegt ein Nachweis über eine entsprechende private Renten- oder Lebensversicherung zur Deckung der „Rentenlücke“ vor. Der B.I.S kann sie hier gerne vorab bei Bedarf eingehender beraten.

2.2 nationales Visum (D- Visum) zum Zweck einer Beschäftigung im Standardverfahren

Der durch die Fachkraft gestellte D-Visum- Antrag in der Deutschen Auslandsvertretung seines Herkunftslandes ist immer für den genauen Einreise- und Aufenthaltszweck zu stellen. Arbeitsvertrag oder mindestens ein verbindlicher Entwurf muss zwingend vorliegen.

[Zurück zur Übersicht](#)

¹⁵ § 81a Abs. 4 AufenthG



- Die deutsche Auslandsvertretung nimmt selbst eine ggf. notwendige Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit vor und trifft die Visaentscheidung vor Ort. Der Nachweis der Berufs- bzw. Studienanerkennung muss hierfür durch die Fachkraft selbst beigebracht werden und zur Antragsstellung bereits vorliegen.
- Eine Entscheidung über die Erwerbstätigkeit, hier abhängige Beschäftigung, ist immer in einem Visum enthalten. Diese ist zunächst so lange gültig, wie das Visum selbst (meist 3-6 Monate, ggf. auch 12 Monate).

Für die Prüfung der Berufsqualifikation bzw. Studienqualifikation, bei der zuständigen Anerkennungsstelle, muss hierfür der beglaubigte Abschluss in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (jeweils in Kopie) durch die Fachkraft eingereicht werden.

Welche Unterlagen genau benötigt werden, kann über die entsprechenden Ansprechpartner bei der ZAB, IHK oder Handwerkskammer erfragt, bzw. Online recherchiert werden.

Die Zustimmung zur Beschäftigung kann in Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit, durch die Auslandsvertretung oder durch den Arbeitgeber in Form der Vorabzustimmung erteilt werden. Es sind alle von der Auslandsvertretung angeforderten Unterlagen vorzulegen.

Welche Unterlagen genau für eine Vorabzustimmung erforderlich sind kann bei der Bundesagentur für Arbeit erfragt, bzw. Online recherchiert werden.

Bitte beachten Sie, dass bei einem durch die Fachkraft selbstgestellten D-Visum-Antrag, der BIS keine Möglichkeit hat, hier beschleunigend einzugreifen, da eine Beteiligung /Zustimmung des BIS bei Erteilung eines D- Visums bei einem Aufenthalt zur Beschäftigung im Standardverfahren nicht erforderlich ist. Dieses Antragsverfahren liegt allein im Verantwortungs- und Prüfungsbereich der jeweiligen Auslandsvertretung und kann sich je Herkunftsland über einen längeren Zeitraum (u.U. mehr als 12 Monate) erstrecken.

Ebenfalls ist zu beachten, dass Einreisende mit einem reinen Besuchervisum (C- Visum), umgangssprachlich auch „**Touristervisum**“ genannt, in der Regel keinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung im Inland stellen können. Es gibt Ausnahmen in bestimmten Fällen. Der BIS kann Sie hier bei Bedarf gerne beraten.

[Zurück zur Übersicht](#).....



2.3 Blaue Karte EU (Akademische Fachkräfte)¹⁶

Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, wenn aus dieser Beschäftigung ein bestimmtes Mindestgehalt erzielt wird. Insofern die im weiteren Verlauf genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann ein Visum auf Grundlage der Blauen Karte EU bereits mit dem Zweck der Erwerbstätigkeit in der Auslandsvertretung beantragt und ausgestellt werden.

Voraussetzungen:

- **Besitz eines deutschen, eines anerkannten ausländischen oder eines deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschlusses (Fachkraft mit akademischer Ausbildung)**¹⁷

In der Online-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) kann eine Abfrage erfolgen, ob der ausländische Hochschulabschluss in Deutschland anerkannt ist¹⁸. Enthält die Datenbank keine aussagekräftige Information, sind Antragsteller (hier die Fachkraft) verpflichtet, bei der ZAB eine individuelle, gebührenpflichtige Bewertung ihres Hochschulabschlusses zu beantragen und diese im Visaverfahren vorzulegen (siehe auch 2.2.).

- **Beschäftigung der Qualifikation entsprechend und mit einem Mindestgehalt von 2/3 der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung**¹⁹

Dieses Mindestgehalt wird für jedes Kalenderjahr neu berechnet und beträgt für das Jahr 2021 – 56.800 € jährlich / 4.733,33 € monatlich brutto.

Die jährliche Neuberechnung zum Folgejahr wird jeweils bis spätestens zum 31.12. im Bundesanzeiger bekannt gegeben²⁰. Sonderzahlungen aller Art rechnen hierbei nicht zum regelmäßigen Gehalt. Die Anhebung der Gehaltsgrenzen zu Beginn eines Jahres hat keine Auswirkungen auf eine bereits erteilte Blaue Karte EU oder eines entsprechenden Visums.

Bei Erreichen bzw. Überschreiten der oben genannten Gehaltsgrenze ist keine Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit zum Zweck der Zustimmung einer Beschäftigung bei der Ersterteilung mehr erforderlich.

In bestimmten **akademischen Mangelberufen** ist auch bereits ein Jahresbruttoeinkommen in Höhe von 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze zur allgemeinen Rentenversicherung bereits ausreichend.²¹ Eine Anfrage und Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist hier aber erforderlich.

[Zurück zur Übersicht](#)

¹⁶ § 18 b Abs. 2 AufenthG

¹⁷ § 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG

¹⁸ www.anabin.kmk.org

¹⁹ § 18 b AufenthG

²⁰ www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet

²¹ § 18 b Abs. 2 AufenthG



Diese Mindestgehaltsgrenze beträgt für das Jahr 2021 - 44.304 € jährlich / 3.692 € monatlich brutto ohne Sonderzahlungen. Auch diese Gehaltsgrenze wird jährlich neu berechnet.

Akademische Mangelberufe sind derzeit: Naturwissenschaftler, Mathematiker, Architekten, Raum-, Stadt- und Verkehrsplaner, Grafik- und Multimediadesigner, Ingenieure, Ingenieurwissenschaftler, Humanmediziner (außer Zahnärzte) sowie akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie.

Ist für eine Berufsausübung eine Erlaubnis vorgeschrieben (z.B. bei Humanmedizin die Approbation oder im Ingenieurwesen), muss diese bzw. deren Zusage vor Erteilung der Blauen Karte EU nachgewiesen werden.

Die Standard-Gültigkeitsdauer der Blauen Karte EU beträgt max. 4 Jahre, es sei denn, der Arbeitsvertrag hat eine geringere Laufzeit (Befristung) oder die Bundesagentur für Arbeit hat die Zustimmung für einen kürzeren Zeitraum erteilt. Die Blaue Karte EU wird dann für die Dauer des befristeten Arbeitsvertrages plus eines Zeitraumes von 3 Monaten²² erteilt oder verlängert, sofern die Standard-Gültigkeit nicht werden kann.

Die zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen können Sie der **Anlage1_Checkliste des BIS**, zum Handout entnehmen.

Bitte beachten Sie, dass bei visafreier Einreise, z.B. aus den USA, eine Beschäftigung nur nach einer Terminvorsprache im BIS möglich ist. Wir bitten Sie, dies in Ihren internen Planungen zu berücksichtigen.

Hier kann der BIS seinen kompetenten Service zur schnellstmöglichen Beantragung und Aushändigung des Aufenthaltstitels zur Beschäftigung anbieten. Senden Sie dem BIS frühestmöglich der Fachkraft alle benötigten Unterlagen zur Beantragung des Aufenthaltstitels zur Beschäftigung.

2.4 Aufenthaltserlaubnis (AE) zur Beschäftigung nach §§ 18 a und b

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung von Fachkräften mit Berufsausbildung oder Fachkräften mit akademischer Ausbildung mit Gehalt kleiner 3588€/monatlich wird in der Regel erteilt, sofern die Bundesagentur für Arbeit nach Prüfung, ggf. mit Auflagen, zugestimmt hat.²³

Die im Anschluss an das Visum notwendige Erteilung einer AE zur Beschäftigung durch die zuständige Ausländerbehörde, in Berlin das LEA, erfolgt nach Vorlage und Prüfung folgender Unterlagen in **Anlage1_Checkliste des BIS**.

[Zurück zur Übersicht](#)

²² ggf. zur Arbeitssuche nach Vertragsende oder für Ausreiseformalitäten

²³ Siehe hierzu auch Hinweise unter 2.2.



2.5 Aufenthaltserlaubnis (AE) zum Familiennachzug nach §§ 29-32 AufenthG²⁴

Familienangehörige sind Ehepartner oder eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartner sowie minderjährige ledige Kinder und haben einen Anspruch auf Erteilung einer AE, sofern der Ehegatte/Elternteil eine AE, Blaue Karte EU oder bereits eine Niederlassungserlaubnis erhalten hat bzw. erhalten kann.

Familienangehörige mit einer Staatsangehörigkeit aus Ländern Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Republik Korea (Südkorea), San Marino und Vereinigte Staaten von Amerika können ohne Visa einreisen und im Inland binnen 90 Tagen nach Einreise die AE beantragen und ggf. erhalten²⁵. Die Unterlagen zur Eheschließung mit Apostille²⁶ und Geburtsurkunden der Kinder sind dann hier im Original vorzulegen.

Familienangehörige aus allen anderen als den oben aufgeführten Ländern müssen zwingend das Visum zum Familiennachzug in der Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragen.

Ehepartner/Lebenspartner von Inhabern einer Blaue Karte EU haben auch dann Anspruch auf Erteilung einer AE, wenn sie über keine deutschen Sprachkenntnisse verfügen.

Bei Ehepartner/Lebenspartner von Fachkräften mit AE zur Erwerbstätigkeit ist der

Nachweis von einfachen deutschen Sprachkenntnissen erforderlich (Sprachniveau A1).²⁷ Die weiteren einzureichenden Unterlagen sind der **Anlage 1 Unterlagenübersicht BIS** zu entnehmen.

Wichtig: Es muss ausreichend Wohnraum vorhanden und der Lebensunterhalt aller Personen durch die Tätigkeit der Fachkraft zunächst gesichert sein.

Empfehlenswert ist es, dieses Verfahren zur Visaerteilung für den Familiennachzug zeitgleich mit der Fachkraft zu beantragen, da in diesen Fällen die Auslandsvertretung die Entscheidung zur Erteilung der entsprechenden Visa für die Familie parallel treffen kann.

Hinweis: Das Beschleunigte Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG kann auch auf den Familiennachzug angewendet werden, sofern die Anträge auf Visum zeitgleich bzw. max. 6 Monate nachträglich gestellt werden.²⁸

[Zurück zur Übersicht](#)

²⁴ <http://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/dienstleistungen/service.285912.php/dienstleistung/305289/>

²⁵ § 41 AufenthV

²⁶ Beglaubigungsform im internationalen Urkundenverkehr

²⁷ § 30 AufenthG

²⁸ § 81 a Abs. 4 AufenthG



Sofern die Fachkraft sich erst später entscheidet, einen Familiennachzug zu beantragen, kann der BIS hier beraten. Die notwendigen Anträge sind aber in den zuständigen Auslandsvertretungen und anschließend in den Referaten im Landesamt für Einwanderung selbstständig durch die Fachkraft und seiner Familienangehörigen zu stellen.

2.6 Verlängerungen von Aufenthaltstiteln zur Beschäftigung und Arbeitsplatzwechsel

Eine Terminbuchung und Vorsprache im LEA ist aber erforderlich.

Der Aufenthaltstitel zur Beschäftigung kann verlängert werden, solange ein Arbeitsverhältnis besteht. Gleiches gilt für die AE Familiennachzug, solange die familiäre Gemeinschaft besteht.

Nach 2 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung in Deutschland muss keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bei einem Arbeitsplatzwechsel mehr eingeholt werden.²⁹ Die Beschäftigung ist dann ohne Einschränkungen (Bindung an einen Arbeitgeber und/oder die Tätigkeit) gestattet. Dies ist besonders für Arbeitgeber interessant, sofern Sie neue Arbeitnehmer einstellen, welche bereits über den genannten Zeitraum bei anderen Unternehmen in Deutschland beschäftigt waren.

Sollte diese Zeit von 2 Jahren noch nicht erreicht sein, muss das Landesamt für Einwanderung eine neue Anfrage zur Beschäftigung an die Bundesagentur für Arbeit für den neuen Arbeitsplatz richten. Nur bei Inhabern einer Blaue Karte EU ist ein Arbeitsplatzwechsel in den ersten 2 Jahren immer bei der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Eine Anfrage bei der Bundesagentur muss im Regelfall nur bei einer Beschäftigung im Mangelberuf (3.692 - 4.733,33 € brutto, Stand: 2021) oder bei konkreter Arbeitgeberbindung der Blaue Karte EU erfolgen.

3. Die 8 W-Fragen (NEU)

Bei neu einreisenden Mitarbeitern beantworten Sie sich folgende Fragen der Reihe nach, nehmen anschließend Kontakt zu uns auf und reichen dann die jeweils erforderlichen Unterlagen (**siehe Anlage1 Checkliste des BIS/ per Online-Formular ausschließlich als PDF-Datei-Upload**) ein:

3.1 Warum soll die Einreise erfolgen?

Es muss in jedem Fall ein Aufenthaltszweck nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt werden. Der Regelfall für Kunden des BIS ist die Erwerbstätigkeit, abhängige Beschäftigung bzw. im Zusammenhang stehender Familiennachzug.³⁰

[Zurück zur Übersicht](#)

²⁹ § 9 BeschV mit Ausnahme nach § 19c Abs.2 AufenthG i. V. m. § 6 BeschV

³⁰ <https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/erwerbstaetigkeit/artikel.874035.php>



3.2 Woher kommt der Antragsteller (Arbeitnehmer)?

- **nicht aus einem EU- Mitgliedsland (Regelfall)**, ausgenommen Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. Denn für diese Länder gelten nicht die entsprechenden Regelungen des AufenthG.
- EU- Bürger, Isländer, Norweger und Liechtensteiner benötigen weder Aufenthalts- noch Beschäftigungserlaubnis, ihre Familienangehörigen erhalten ggf. eine Aufenthaltskarte.
- Schweizer Bürger erhalten ebenfalls eine Aufenthaltskarte.³¹

3.3 Wie reist der Antragsteller ein (mit Visum oder visafrei)?³²

Bei Einreise mit einem Visum zur Erwerbstätigkeit sind die nötigen Prüfungen bereits im Rahmen des Visaverfahrens in der Auslandsvertretung erfolgt. Im **Beschleunigten Fachkräfteverfahren** wurden die berufliche Qualifikation, deren Anerkennung und die Beschäftigungserlaubnis durch den BIS selbst eingeholt, die Auslandsvertretung prüft nur noch die Unterlagen auf Echtheit und erteilt das entsprechende Visum.

Bei visafreier Einreise kann die Tätigkeit erst nach Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigung erfolgen. Es ist zu empfehlen alle nötigen Prüfungen und Anerkennung im Vorfeld der Einreise einzuholen, da diese Zeit in Anspruch nehmen. Wir beraten Sie gern vorab und helfen bei der Antragsstellung und zeitnahen Erteilung der entsprechenden AE/Blaue Karte EU.

3.4 Wer soll mit einreisen (Ehepartner, Lebenspartner, Kinder)?

Ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug sollte möglichst zeitgleich mit dem Hauptantragsteller beantragt werden, besonders, wenn zur Einreise ein Visum erforderlich

ist, da die Bearbeitung damit ggf. beschleunigt wird.³³

3.5 Wann soll die Einreise erfolgen?

Bei Einreise mit Visum zum Zweck der Beschäftigung sind der Aufenthalt und die Beschäftigung bereits für 3-6 Monate (ggf. 12 Monate) erlaubt,³⁴ die Tätigkeit kann direkt aufgenommen werden und zunächst ist lediglich die Anmeldung im Bürgeramt nötig. Daher liegt zunächst keine Eilbedürftigkeit der Bearbeitung im Landesamt für Einwanderung bzw. im BIS vor.

[Zurück zur Übersicht](#)

³¹ <https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/freizuegigkeit-eu-ewr-schweiz/>

³² <https://www.berlin.de/einwanderung/einreise/visumverfahren/>

³³ Siehe Punkt 2.1 & 2.2

³⁴ Siehe Punkt 2.ff



Bei visafreier Einreise ist die Beschäftigung erst nach Erteilung der AE/ Blaue Karte EU und der Beschäftigungserlaubnis³⁵ gestattet, die Fachkraft kann somit noch keine Tätigkeit aufnehmen.

Daher ist Eildürftigkeit gegeben und schnelle Bearbeitung durch den BIS, als Serviceeinheit des Landesamtes für Einwanderung, kann ggf. erfolgen, wenn vollständige Unterlagen eingereicht werden (siehe auch Punkt 3.3.).

3.6 Wohin erfolgt die Einreise?

Das Berliner Landesamt für Einwanderung bzw. der BIS ist für einen Antrag immer nur dann zuständig, wenn der Antragsteller in Berlin seinen Hauptwohnsitz nimmt. Eine Ausnahme bildet die Zuständigkeit im beschleunigten Verfahren nach § 81 a AufenthG. Hier ist das Landesamt für Einwanderung bzw. der BIS nur für Unternehmen zuständig, deren Betriebssitz des Arbeitnehmers sich in Berlin befindet.

Als Nachweis dafür ist eine Anmeldung im Bürgeramt notwendig.

Auch über den BIS ist nach Absprache eine Anmeldung möglich (ausgenommen Ummeldungen innerhalb Berlins). Der BIS würde in diesem Fall die entsprechenden Unterlagen an das Bürgeramt weiterleiten, sodass dort die Meldebescheinigung ausgestellt werden kann (derzeit nicht möglich).

3.7 Welche Unterlagen sollten immer kurzfristig verfügbar sein? (NEU)

Bitte entnehmen sie die erforderlichen Unterlagen der **Anlage1_Checkliste des BIS**.

Anträge sind nur vollständig und im standardisierten Format (PDF, Scan-Qualität, nicht farbig) einzureichen.

Unvollständige Anträge und Anträge mit abfotografierten Unterlagen werden zurückgewiesen und nicht bearbeitet.

3.8 Was tun, wenn das Visum oder der Aufenthaltstitel ablaufen? (NEU)

Stellen Sie im BIS in jedem Fall rechtzeitig einen entsprechenden Antrag, mit vollständigen Unterlagen.

Sollten Ihnen keine vollständigen Unterlagen vorliegen, kann der BIS Sie bei der Antragstellung leider nicht unterstützen.

[Zurück zur Übersicht](#)

³⁵ Entfällt ggf. bei Blaue Karte EU



Zur Fristwahrung ist die Fachkraft verpflichtet, einen Termin, vor Ablauf des Aufenthaltstitels oder Visums, zur Vorsprache zu buchen, damit der bisherige Aufenthaltstitel fortbesteht (Fiktionswirkung), bis die Entscheidung über die Ersterteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels zur Beschäftigung getroffen werden kann.

Sollte eine Terminbuchung aufgrund der Fristwahrung erfolgt sein, ist eine spätere Übernahme durch den BIS nicht mehr möglich. Die Bearbeitung erfolgt im zuständigen Referat des LEA.

4 Kontaktdaten und Servicezeiten BIS

4.1 Standort Business Immigration Service

Fasanenstraße 85, 10623 Berlin
Etage 2, Flügel E (Terminvorsprachen)
Etage 6, Flügel C

4.2 Postanschrift Business Immigration Service

Landesamt für Einwanderung
Referat B3 / BIS
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

4.3 Internetauftritt / Kontaktformular

- Der BIS im Landesamt für Einwanderung
<https://www.berlin.de/einwanderung/service/business-immigration-service/>
- Online-Antrag für registrierte Kunden des BIS
<https://www.berlin.de/einwanderung/service/business-immigration-service/online-formulare-des-bis/artikel.897732.php>

4.4 Servicezeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15:00 Uhr

⇒ Terminvorsprachen und ohne Termin nur zur Abholung v. Blaue Karte EU / eAT´s

Mittwoch und Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

⇒ Nur mit Terminvereinbarung (keine Abholung v. Blaue Karte EU / eAT´s möglich)

[Zurück zur Übersicht](#)

4.5 Anmeldeservice im BIS für ausgewählte Dienstleistung des Bürgeramts



Sie haben als registrierter BIS Kunde die Möglichkeit, den Anmeldeservice mit erweiterten Öffnungszeiten zu nutzen und Termine abzustimmen.

Folgende Dienstleistungen stehen Ihnen zur Verfügung:

- An- und Abmeldungen im Land Berlin
- Umschreibung von Fahrerlaubnissen
- Beantragung von Führungszeugnissen
- Meldebescheinigungen
- Haushaltsbescheinigungen
- Auskünfte zur Steuer-ID

Servicezeiten:

Montag, Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ihre Anfragen senden Sie bitte an:

BIS-Anmeldeservice@Charlottenburg-Wilmersdorf.de

[Zurück zur Übersicht](#).....



5. Schlagwort-Verzeichnis

5.1 Aufenthaltstitel:

Visum

Das befristete Visum muss vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat), sofern erforderlich, erteilt werden. Es wird in den Passpapieren vermerkt, berechtigt zur Einreise und kann auch eine entsprechende Erlaubnis zur Beschäftigung oder zum Familiennachzug beinhalten, sofern entsprechend beantragt.

Aufenthaltserlaubnis (AE)

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein Aufenthaltstitel, wird grundsätzlich zeitlich befristet (jeweils max. 4 Jahre) und zweckgebunden, zum Beispiel für eine Ausbildung/Studium, für die Erwerbstätigkeit (Regelfall im BIS) oder für den Familiennachzug, durch die zuständige Ausländerbehörde erteilt. Sie wird in elektronischer Form als Karte ausgegeben, Behörden-Vorsprache notwendig.

Blaue Karte EU

Die Blaue Karte EU ist ein befristeter Aufenthaltstitel (jeweils max. 4 Jahre) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer akademischen oder vergleichbaren Qualifikation und einem bestimmten Mindesteinkommen. Sie wird im Inland durch die zuständige Ausländerbehörde in elektronischer Form als Karte ausgegeben, Behörden-Vorsprache notwendig.

5.2 Fachkräfte-Definition nach §18 ff. AufenthG:

Fachkraft mit Berufsausbildung

Die Fachkraft ist ein Ausländer, der eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt.

Fachkraft mit akademischer Ausbildung

Die Fachkraft ist ein Ausländer, der einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt.

[Zurück zur Übersicht](#).....



5.3 Prüfungen und Anträge

Berufsanerkennung

Die Fachkraft muss seine berufliche Qualifikation im Vergleich zu einer im Inland erworbenen Berufsqualifikation anerkennen lassen. Hierfür zuständig sind die Anerkennungsstellen zur Berufsqualifikation. Die Prüfung ist kostenpflichtig und kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Im „Beschleunigten Fachkräfteverfahren“ ist diese Prüfung im Verfahren mit festen Fristen integriert.

Anerkennung von ausländischen Studienabschlüssen

Die (akademische) Fachkraft muss die Anerkennung seines Studienabschlusses nachweisen. In der Online-Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) kann eine Abfrage erfolgen, ob der ausländische Hochschulabschluss in Deutschland anerkannt ist. Enthält die Datenbank keine aussagekräftige Information, ist die Fachkraft verpflichtet, bei der ZAB eine individuelle, gebührenpflichtige Bewertung ihres Hochschulabschlusses zu beantragen.

Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis

Ein Aufenthaltstitel zum Zweck einer abhängigen Beschäftigung kann in der Regel nur erteilt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Bei bestimmten Beschäftigungen (hier Blaue Karte EU + Gehalt ab 4.600€ monatlich brutto) ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Ist für eine Berufsausübung eine entsprechende Erlaubnis vorgeschrieben (z.B. Ärzte, Ingenieurwesen), muss das Vorliegen dieser Erlaubnis bzw. deren Zusage vor Erteilung des Aufenthaltstitels nachgewiesen werden.

Die Stellenbeschreibung ist Teil der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis. Sie beinhaltet alle notwendigen Angaben zum Arbeitgeber, der Fachkraft, die benötigte Qualifikation zu den Stellenbesetzungen und rechtlich relevante Inhalte zum Arbeitsverhältnis wie Urlaub, Arbeitszeiten und Arbeitsentgelt. Sie ist vom Arbeitgeber auszufüllen. Es ist empfehlenswert eine Interne Stellenbeschreibung des Unternehmens noch beizufügen.

6. Externe Anlage 1: Checkliste des BIS (NEU)

7. Externe Anlage 2: Mustersammlung Unterlagen BIS (NEU)



[Zurück zur Übersicht](#).....